



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnungen
für die ausbildungs- und praxisintegrierenden
dualen Bachelorstudiengänge**

**Betriebswirtschaft (B.A.)
Engineering technischer Systeme (B.Eng.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)**

*beschlossen vom Präsidium am 28.11.2012 nach Anhörung des Fakultätsrates am 10.10.2012,
veröffentlicht am 19.12.2012.*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einer zusammenhängenden Phase am Lernort Hochschule (Hochschulphase) und einer zusammenhängenden Phase am Lernort Betrieb (Betriebsphase) zusammensetzen

§ 2 Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“).

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad

- „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) im Studiengang Betriebswirtschaft
- „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Engineering technischer Systeme
- „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 3 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

§4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.